

ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBL. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBL. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren¹ ist zu entrichten:²

a) Wandgräber	180,00 €
b) für Reihengräber	132,00 €
c) Urnengräber	72,00 €
d) Urnennischen	264,00 €

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Wandgräber	132,00 €
b) für Reihengräber	108,00 €
c) Urnengräber	84,00 €
d) Grüfte	330,00 €
e) Kindergräber	24,00 €

VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON URNENGRÄBERN³

UG 80 cm x 115 cm

GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN⁴

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Wand-; Reihen- und Randgräber (2 Särge) verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

1. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

2. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro eingelöste Grabstätte für 5 Jahre € 40,00.

3. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen.

4. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

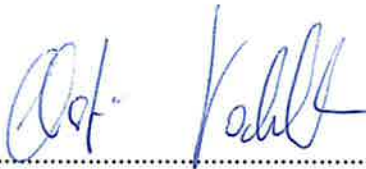
¹ Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.

⁴ Nur falls Urnengräber vorhanden sind.

² Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten. ⁴ Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

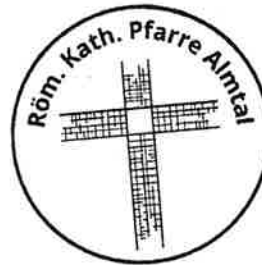
Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Vorchdorf, 01.07.2026


.....

Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde


.....



Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt) Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre samt Siegel